



### **3. Änderungssatzung**

**zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für  
straßenbauliche Maßnahmen der  
Gemeinde Selfkant vom .....**

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. 2013, S. 564),
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 13. Dezember 2011 (GV.NW.S. 687) hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am ..... die folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Gemeinde Selfkant beschlossen:

## Artikel 1

### § 1 Erhebung des Beitrages

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher Entschließung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze (insbesondere Wirtschaftswege).

### § 2 (3) Ziffer 1. Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege, Plätze und Wirtschaftswege.

### § 4 (3) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

wird um die kursiv und unterstrichen gedruckte Passage ergänzt und erhält folgende Fassung:

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

| Bei (Straßenart) | Anrechenbare Breiten | Anteil der Beitragspflichtigen |
|------------------|----------------------|--------------------------------|
|------------------|----------------------|--------------------------------|

| in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten | im übrigen |
|--|------------|
|--|------------|

| <b>1. Anliegerstraßen</b>                  |           |                  |         |
|--|-----------|------------------|---------|
| a) Fahrbahn                                | 8,50 m    | 5,50 m           | 65 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m | nicht vorgesehen | 65 v.H. |
| c) Parkstreifen                            | je 5,00 m | je 5,00 m        | 70 v.H. |
| d) Gehweg                                  | je 2,50 m | je 2,50 m        | 70 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -         | -                | 55 v.H. |
| f) unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m | je 2,00 m        | 70 v.H. |
| <b>2. Haupteerschließungsstraßen</b>       |           |                  |         |
| a) Fahrbahn                                | 8,50 m    | 6,50 m           | 45 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m | je 2,40 m        | 45 v.H. |
| c) Parkstreifen                            | je 5,00 m | je 5,00 m        | 60 v.H. |
| d) Gehweg                                  | je 2,50 m | je 2,50 m        | 60 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -         | -                | 35 v.H. |
| f) unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m | je 2,00 m        | 60 v.H. |
| <b>3. Hauptverkehrsstraßen</b>             |           |                  |         |
| a) Fahrbahn                                | 8,50 m    | 8,50 m           | 25 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m | je 2,40 m        | 25 v.H. |
| c) Parkstreifen                            | je 5,00 m | je 5,00 m        | 60 v.H. |
| d) Gehweg                                  | je 2,50 m | je 2,50 m        | 60 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -         | -                | 15 v.H. |
| f) unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m | je 2,00 m        | 60 v.H. |

|  |           |               |                |
|--|-----------|---------------|----------------|
| <b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>            |           |               |                |
| a) Fahrbahn                                | 7,50 m    | 7,50 m        | 55 v.H.        |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen     | je 2,40 m | je 2,40 m     | 55 v.H.        |
| c) Parkstreifen                            | je 5,00 m | je 5,00 m     | 70 v.H.        |
| d) Gehweg                                  | je 6,00 m | je 6,00 m     | 70 v.H.        |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung | -         | -             | 45 v.H.        |
| f) unselbständige Grünanlagen              | je 2,00 m | je 2,00 m     | 70 v.H.        |
| <b><u>5. Anliegerwirtschaftswege</u></b>   |           | <u>4,00 m</u> | <u>55 v.H.</u> |
| <b><u>6. Hauptwirtschaftswege</u></b>      |           | <u>4,00 m</u> | <u>35 v.H.</u> |

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

#### **§ 4 (6) Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

wird um die Ziffern 5. und 6. mit folgendem Inhalt erweitert :

##### **5. Anliegerwirtschaftsweg:**

Wirtschaftsweg, der überwiegend der Erschließung der angrenzenden Grundstücke oder der durch eine private Zuwegung mit dem Wirtschaftsweg verbunden Grundstücken dient.

##### **6. Hauptwirtschaftsweg:**

Wirtschaftsweg, der neben der Erschließung von Grundstücken auch dem Verkehr innerhalb des Außenbereichs dient.

#### **§ 5 (3) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

wird um den Passus „...baulich oder gewerblich genutzten...“ gekürzt und erhält folgende Fassung:

- (3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes, die nicht insgesamt dem Innenbereich zuzuordnen sind,
- a) die Flächen zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstückes mit der Anlage und einer im Abstand von 40m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
  - b) soweit Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

#### **§ 5 (4)bis (6) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

**wird zu § 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung und erhält folgende Fassung:**

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
  - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch  $3 \frac{1}{2}$ , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch  $3 \frac{1}{2}$ , wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.

(3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch ..., wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

## **§ 5 (7) Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

**wird zu § 7 Berücksichtigung der Nutzungsart und erhält folgende Fassung:**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

(1) Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit

- a) 0,1 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen

b) 0,05 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

(2) Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden

- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
- b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

## **Artikel II**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selbkant, den .....

Der Bürgermeister

Corsten